

OTIF/RID/RC/2023/46
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/46)

10. Juli 2023

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 29. September 2023)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Aufhebung der doppelten Zulassung von Tanks gemäß Kapitel 6.7 und 6.8 RID/ADR

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Dokuments ist es, die Regelungen für ortsbewegliche Tanks des Kapitels 6.7 klarzustellen, indem ihre Zulassung nach Kapitel 6.8 untersagt und ihre Verwendung im Landverkehr mit den für Tankcontainer des Kapitels 6.8 geltenden Vorschriften harmonisiert wird.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung der Abschnitte 1.6.4 und 3.2.1, des Absatzes 4.2.5.1.1 und der Kapitel 6.7 und 6.8.

Damit zusammenhängende Dokumente:

informelles Dokument INF.33 der Frühjahrssitzung 2023 der Gemeinsamen Tagung
OTIF/RID/RC/2023-A/Add.1 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/168/Add.1 Absätze 17 bis 20

Einleitung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2023 diskutierte die Tank-Arbeitsgruppe das informelle Dokument INF.33 Frankreichs über die Schwierigkeiten bei der Doppelzulassung von Tanks nach Kapitel 6.7 und 6.8. Sie war sich einig, dass es bei der Doppelzulassung nach den Kapiteln 6.7 und 6.8 Probleme hinsichtlich der Zulassung, der Zulassungsnummern, der Prüfung, der Verwendung, der Kennzeichnung und der Identifizierung des Tanktyps gibt.
2. Die meisten Experten, die sich äußerten, hatten eine Präferenz für das Verbot dieser doppelten Zulassung zum Ausdruck gebracht. Es wurde jedoch auch anerkannt, dass es für die Verwender aufgrund der unterschiedlichen Regelungen (insbesondere hinsichtlich der Bodenentleerung) Vorteile hat, wenn ihre Tanks über eine doppelte Zulassung verfügen.
3. Als Folge dieser Diskussionen schlägt Frankreich vor, die Möglichkeit einer doppelten Zulassung als ortsbeweglicher Tank und als Tankcontainer aufgrund der damit verbundenen Probleme aufzuheben.
4. Über die Lösung der durch die Aufhebung der Doppelzulassung angesprochenen Probleme hinaus hält es Frankreich jedoch für notwendig, eine Regelung vorzusehen, die es den Betreibern ermöglicht, ortsbewegliche Tanks, sofern sie ausschließlich im Landverkehr gemäß RID/ADR verwendet werden, unter Bedingungen weiterverwenden zu können, die hinsichtlich der Sicherheit den für Tankcontainer geltenden Bedingungen gleichwertig sind.
5. Um dieser Möglichkeit Rechnung zu tragen, könnte jedem betroffenen Stoff eine Anweisung für ortsbewegliche Tanks, deren Ausrüstung der in Kapitel 6.8 vorgesehenen entspricht und die nur für die Beförderung auf der Schiene oder Straße verwendet werden dürfen, zugeordnet werden. Diese Anweisung könnte in der Spalte (10) der Tabelle A in Kapitel 3.2 im unteren Teil der Zelle in Klammern hinzugefügt werden (ähnliche Darstellung wie im ADR für den Tunnelbeschränkungscode in Spalte (15)). Alternativ könnte die Spalte (10) in zwei Spalten unterteilt werden, wobei die erste Spalte mit der bestehenden übereinstimmt und die zweite Spalte für Hunderte von Stoffen die Beförderungsanweisungen enthält, die nur im Schienen- oder Straßenverkehr verwendet werden dürfen.

Anträge

Antrag 1

6. Unter der Überschrift des Kapitels 6.7, am Ende der Bem. 1 folgenden Satz hinzufügen:
"Ein ortsbeweglicher Tank, der dem Kapitel 6.7 entspricht, darf nicht nach Kapitel 6.8 zugelassen werden."
7. Unter der Überschrift des Kapitels 6.8, am Ende der Bem. 1 folgenden Satz hinzufügen:
"Ein Tankcontainer, der dem Kapitel 6.8 entspricht, darf nicht nach Kapitel 6.7 zugelassen werden."

Antrag 2

8. In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (10) bei den UN-Nummern, die in einem von Frankreich noch zu unterbreitenden informellen Dokument angegeben sind, im unteren Teil der Zelle in Klammern die vorgeschlagene Anweisung für ortsbewegliche Tanks hinzufügen, die nur für die Eisenbahn- oder Straßenbeförderung verwendet werden darf.

9. In Abschnitt 3.2.1, in den Erläuterungen zu den einzelnen Spalten unter "Spalte (10)" folgende Änderungen vornehmen:
- Im ersten Unterabsatz nach "Diese Spalte enthält" einfügen:
"im oberen Teil".
 - Nach dem zweiten Unterabsatz folgenden Unterabsatz einfügen:
"Diese Spalte enthält im unteren Teil der Zelle in Klammern eine Anweisung für ortsbewegliche Tanks, die nur für die Eisenbahn- oder Straßenbeförderung verwendet werden darf."
10. Am Ende von Absatz 4.2.5.1.1 folgende Bemerkung einfügen:
- "Bem. 1:** Alternativ dürfen die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (10) im unteren Teil der Zelle in Klammern aufgeführten Anweisungen für ortsbewegliche Tanks ausschließlich für die Eisenbahn- oder Straßenbeförderung verwendet werden."

Die bisherige Bemerkung wird zu Bem. 2.

Antrag 3

11. In Abschnitt 1.6.4 folgende neue Übergangsvorschriften einfügen:
- "1.6.4.x** Tankcontainer, die dem Kapitel 6.8 entsprechen und die gemäß Kapitel 6.7 zugelassen wurden, dürfen bis zur nächsten, vor dem 1. Juli 2027 vorzunehmenden wiederkehrenden Prüfung oder Zwischenprüfung weiterverwendet werden. Nach Ablauf dieser Frist muss die angebrachte Anweisung für ortsbewegliche Tanks entfernt werden."
- "1.6.4.y** Ortsbewegliche Tanks, die dem Kapitel 6.7 entsprechen und die gemäß Kapitel 6.8 zugelassen wurden, dürfen bis zur nächsten, vor dem 1. Juli 2027 vorzunehmenden wiederkehrenden Prüfung oder Zwischenprüfung weiterverwendet werden. Nach Ablauf dieser Frist muss die angebrachte Tankcodierung entfernt werden."

Begründung

12. Diese Änderungen verdeutlichen die für "Tankcontainer" geltenden Anforderungen und erleichtern die Anwendung dieser Anforderungen.
-